



Baden-Württemberg

„Perspektive 2020“

Hochschulfinanzierungsvertrag

Baden-Württemberg 2015-2020

**Vereinbarung
des Landes Baden-Württemberg
mit den Hochschulen
des Landes Baden-Württemberg
vom 9. Januar 2015**

I. Präambel

Die baden-württembergischen Hochschulen haben in den vergangenen beiden Jahrzehnten vielfältige Herausforderungen gemeistert: Sie haben den Anstieg der Studierendenzahlen mit Bravour bewältigt, die eingeworbenen Drittmittel signifikant erhöht, die Bologna-Reform umgesetzt, in der Exzellenzinitiative sowie im Bereich der überregional geförderten Forschungsfinanzierung hervorragend abgeschnitten und die Kooperationen mit der Wirtschaft ausgebaut. Sie belegen damit weiterhin bundesweit Spitzenplätze. Gleichzeitig hat sich die baden-württembergische Hochschullandschaft erfolgreich weiter ausdifferenziert.

Damit die baden-württembergischen Hochschulen ihre führende Position in der bundesweiten Wissenschafts- und Forschungslandschaft sichern und ausbauen können, wird mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ die Grundfinanzierung der Hochschulen signifikant und verlässlich erhöht. Damit wird die Fehlentwicklung der beiden Solidarpakte korrigiert, mit denen in den vergangenen zwei Jahrzehnten der Stillstand bei der Grundfinanzierung festgeschrieben worden war. Das Land setzt mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag klare Prioritäten für die Wissenschaft in Baden-Württemberg. Und dies aus gutem Grund: Diese Prioritätensetzung liegt im Interesse der Innovationsfähigkeit und damit der Wettbewerbsfähigkeit des Landes Baden-Württemberg. Die Hochschulen bilden die notwendigen Fachkräfte für eine national und international leistungsfähige Wirtschaft aus, qualifizieren den Forschungsnachwuchs und sind Motor für den wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt. Die Hochschulen sind zugleich Orte der notwendigen Reflexion einer Gesellschaft und bieten kritischem Denken ein Zuhause. Beide Funktionen sind notwendige Grundlagen für die Demokratie.

Baden-Württemberg setzt als bundesweit erstes Land die Empfehlung des Wissenschaftsrates um: Die Grundfinanzierung der Hochschulen wird verlässlich von 2015 bis 2020 jährlich um durchschnittlich mindestens drei Prozent pro Jahr steigen. Mit der Erhöhung der Grundfinanzierung wird die Autonomie der Hochschulen entscheidend gestärkt, indem sie materiell untermauert wird. Die Hochschulen erhalten die Freiheit, die Mittel entsprechend ihrer jeweiligen Prioritäten einzusetzen. Dabei erhalten sie auch die nötigen Gestaltungsspielräume zur Schaffung zusätzlicher regulärer Beschäftigungsverhältnisse. Dies geschieht im festen Vertrauen in die Verantwortungsbereitschaft der Hochschulen, ihre Innovationsfähigkeit und ihre funktionierenden Qualitätssicherungssysteme.

Das Land verzichtet auf kleinteilige Steuerungsmechanismen. Gleichwohl hat die Öffentlichkeit aber das Recht zu erfahren, wie ihr Steuergeld verausgabt wird. Aus diesem Grund verpflichten sich die Hochschulen ein gemeinsames Kennziffernsystem zu erarbeiten, welches deutlicher als bisher über die Erfolge und Optimierungspotenziale in den zentralen Leistungsdimensionen der Hochschulen Auskunft gibt: Lehre und Studium, Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Gleichstellung, akademische Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer. Von besonderer Bedeutung ist es dabei, ein System zur Ermittlung von Erfolgsquoten für das Studium zu etablieren.

Darüber hinaus verpflichten sich die Hochschulen, die Arbeitsbedingungen für ihre wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern, den Anteil von Frauen in der Wissenschaft und an herausgehobenen Positionen zu steigern sowie ihre Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

II. Finanzierung

1. Finanzieller Gesamtrahmen

- 1.1. Das Land gewährleistet den staatlichen Hochschulen Finanzierungs- und Planungssicherheit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020. Das Land sagt den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg zu, dass während der Vertragslaufzeit keine Kürzungen, Stelleneinsparungen und sonstige Haushaltssperren (einschließlich Stellenbesetzungssperren) erfolgen. Die gebildeten Ausgabereste werden übertragen. Die bisher gewährte Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung bleibt erhalten. Die haushaltsrechtlichen Regelungen gelten auch für die Sondermittel für den Hochschulbau.
- 1.2. Konkret gewährleistet das Land den Hochschulen (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen einschließlich der Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Duale Hochschule Baden-Württemberg) einschließlich der Hochschulmedizin durch Abschluss eines Hochschulfinanzierungsvertrages für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020 Planungssicherheit auf der Grundlage der Haushaltsansätze 2014 in Höhe von 2.474.200.000 Euro, zuzüglich von bis zu 574.300.000 Euro im Jahr 2020.

1.3. In dem Betrag von 2.474.200.000 Euro sind enthalten¹:

- die Kapitel 1410 bis 1421 für die Universitäten, einschließlich der Medizinischen Fakultäten und Klinika,
- die Kapitel 1426 bis 1433 für die Pädagogischen Hochschulen,
- die Kapitel 1470 bis 1477 für die Kunsthochschulen,
- die Kapitel 1440 bis 1464 für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
- das Kapitel 1468 für die Duale Hochschule Baden-Württemberg,
- das Kapitel 1403 Allgemeine Aufwendungen für die Hochschulen,
- das Kapitel 1499 Titelgruppen 71 bis 81 für die hochschulbezogene Forschung.

2. **Übertragung der Mittel**

Beim Übergang vom derzeit gültigen Solidarpakt II zum neuen Hochschulfinanzierungsvertrag werden alle in 2014 noch nicht abgeflossenen Mittel nach den bisherigen Regelungen des Solidarpakts II vollständig übertragen.

3. **Dynamisierung**

Das Land erhöht mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag die Grundfinanzierung der Hochschulen – in Analogie zur Empfehlung des Wissenschaftsrates – jährlich um durchschnittlich drei Prozent. Diese Erhöhung gewährt das Land jeder einzelnen Hochschule des Landes Baden-Württemberg.²

Die Grundfinanzierung der Hochschulen berechnet sich dabei auf der Basis der Gesamtausgaben im jeweiligen Hochschulkapitel. Es wird der Stand des 2. Nachtrags zum Haushalt 2014 zugrunde gelegt. Die Gesamtausgaben werden um die im Jahr 2014 von der jeweiligen Hochschule zu erbringende Globale Minderausgabe und die im Hochschulkapitel veranschlagten Investitionen für Erstausstattungsmaßnahmen vermindert. Hinzu kommen die Mehrausgaben, die sich für das Jahr 2014 aufgrund des Gesetzes zur Reform der W-Besoldung (Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgeset-

¹ Ausgenommen sind: Schadstoffsanierung Universität Konstanz (Kap. 1414 Titelgruppe 73), der Großforschungsbereichs des KIT (Kapitel 1417 Titelgruppe 95), die Baumaßnahme „Chirurgische Universitätsklinik Ulm“ (Kap. 1421 Titel 891 98D), Außenstelle Tuttlingen der Hochschule Furtwangen (Kap. 1443, Titelgruppe 73), Außenstelle Schwäbisch Hall der Hochschule Heilbronn (Kapitel 1444 Titelgruppe 73), die Studienakademie Heilbronn und das CAS der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Kapitel 1468 Titelgruppen 74 und 75); Stiftung Hochschulzulassung (Kapitel 1403 Titel 632 01; Evalag (Kapitel 1403, Titel 685 01) sowie Kapitel 1403 Titelgruppen 71 (Qualitätssicherungsmittel), 73 (Hoch- und Höchstleistungsrechnen), 77 und 78 (Ausbauprogramme Hochschule 2012 und Master 2016)

² Hier und im Weiteren gelten für die Musikhochschulen vorrangig die Regelungen im hochschulspezifischen Teil

zes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770)) ergeben.

4. **Ausfinanzierung der Personalkostensteigerung**

Die Besoldungs- und Tarifsteigerungen der in der Grundfinanzierung ausgebrachten Stellen werden vollständig ausfinanziert. Die in der Erhöhung der Grundfinanzierung um durchschnittlich drei Prozent enthaltenen pauschalen Personalkostensteigerungen werden auf der Grundlage der realen Personalkostensteigerungen und Besoldungsanpassungen abgerechnet und auf die Erhöhung der Grundfinanzierung nicht angerechnet, soweit sie 1,5 Prozent jährlich übersteigen. Personalkostensteigerungen unterhalb 1,5 Prozent verbleiben dem Gesamthaushalt. Die Personalkostensteigerungen der Medizinischen Fakultäten werden wie bisher berücksichtigt.

5. **Sondermittel für den Hochschulbau**

Über die Erhöhung der Grundfinanzierung hinaus steht das Land zu seiner baulichen Verantwortung gegenüber den Hochschulen und erhöht die Mittel für den Hochschulbau um jährlich 100 Mio. Euro während der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages. Insgesamt stellt das Land damit 600 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung.

6. **Finanzierungsmodalitäten**

Die Erhöhung der Grundfinanzierung gelingt gleichermaßen durch die Umwidmung bisheriger temporär gewährter Programmmittel in die Grundfinanzierung und durch die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen durch das Land. Rund die Hälfte des Aufwuchses in Höhe von insgesamt rd. 2,2 Mrd. Euro wird den Hochschulen durch Umwidmung bisheriger Programmmittel zu Verfügung gestellt. Darüber hinaus investiert das Land über den gesamten Finanzierungszeitraum in die Hochschulen zusätzlich rd. 1,1 Mrd. Euro - zusätzlich der Aufstockung des Bauhaushalts.

7. **Umwidmung von Programmmitteln**

Die bisher vom Land zeitlich befristet finanzierten Programmmittel wie die Qualitätssicherungsmittel, das Ausbauprogramm Hochschule 2012 und die erste Tranche des Masterausbauprogramms 2016 werden sukzessive in die Grundfinanzierung der jeweiligen Hochschule überführt.

In der zeitlichen Abfolge werden hierbei zunächst die Qualitätssicherungsmittel umgewidmet und dann die Mittel der Ausbauprogramme. Letztere werden in dem Umfang in die Hochschulkapitel übertragen, wie sie zur Erfüllung der

Steigerung der Grundfinanzierung von jährlich drei Prozent nach Berücksichtigung der Umschichtung aus dem Anteil der Hochschule an den Qualitätssicherungsmitteln und der Personalkostensteigerung der am 31. Dezember 2014 in der Grundfinanzierung ausgebrachten Stellen in Höhe von 1,5 Prozent pro Jahr erforderlich sind.

7.1. **Qualitätssicherungsmittel**

Voraussetzung für gute Lehre an den Hochschulen sind gute Professorinnen und Professoren sowie eine dauerhaft gute Infrastruktur. Aus diesem Grund werden die bisherigen Qualitätssicherungsmittel weitgehend in Grundfinanzierungsmittel für Hochschulen umgewidmet. Sie ermöglichen den Hochschulen, langfristige und nachhaltige Strukturen zu schaffen sowie mehr Flexibilität und größere Planungssicherheit.

Die Landesregierung garantiert weiterhin, dass die im Zuge des Solidarpakt II eingeführten und dann abgeschafften Studiengebühren vollständig und dynamisch kompensiert werden. Die Hochschulen erhalten landesweit und über die Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages hinweg wie bisher pro Studierender und Studierendem in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang 280 Euro pro Semester. Die Qualitätssicherungsmittel werden im Staatshaushaltsplan so dargestellt, dass ihre Höhe nachprüfbar ist. Das für die Kompensation der abgeschafften Studiengebühren nötige Gesamtvolumen der Qualitätssicherungsmittel in Baden-Württemberg und seine Verteilung auf die einzelnen Hochschulen wird künftig entbürokratisiert und in einem vereinfachten Verfahren ermittelt.

Die Qualitätssicherungsmittel werden zukünftig in die Hochschulkapitel übertragen. Sie sind ab dem 1. Oktober 2015 Teil der Grundfinanzierung. Ein Anteil von ca. 11,7 Prozent der auf die einzelne Hochschule entfallenden Qualitätssicherungsmittel – in Summe zur Zeit ca. 20 Mio. Euro über alle staatlichen Hochschulen – wird auf Vorschlag der Studierenden zweckgebunden zur Sicherung der Qualität von Lehre und Studium eingesetzt. Das Vorschlagsrecht zur Verwendung letzterer Mittel liegt bei der Verfassten Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule. Zur Stärkung der Verfahrenssicherheit erarbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und der Hochschulen bis zum 1. Oktober 2015 einen Katalog zulässiger Verwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen. Werden Teile des Studierendenvorschlagsbudgets nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres verausgabt bzw. liegen zu diesem Zeitpunkt keine durch den Verwendungskatalog gedeckten

Rechtsverpflichtungen vor, fallen sie zurück und werden zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt.

Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Hochschulen werden zunächst die erhobenen Verteilungsdaten des Jahres 2013 herangezogen. Der tatsächlichen Entwicklung der Studierendenzahlen der Hochschulen wird während der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages Rechnung getragen.

7.2. **Ausbauprogrammmittel**

Die Mittel der Hochschulausbauprogramme werden dort sukzessive in die Grundfinanzierung überführt, wo sie notwendig sind, um das Ziel des dreiprozentigen Aufwuchses der Grundfinanzierung zu erreichen. Das Land anerkennt bei seinen Zuweisungen einen speziellen Bedarf der Hochschulen, die sich bezogen auf ihre Ausgangsgröße besonders stark am Ausbau beteiligt haben.

Im Hinblick auf die in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 vereinbarte Zwischenabrechnung der Bundesmittel in den Jahren 2017/18 erfolgt im Jahre 2017 eine Überprüfung der Zuweisungen aus den Bundesmitteln. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der seit Beginn der dritten Programmphase von den Hochschulen erbrachten Leistungen, der eingetretenen tatsächlichen Entwicklung und der ggf. zu erwartenden Anpassungen der Bundeszuweisungen aufgrund der Entwicklung der Studienanfängerzahlen.

Verbleiben in den Ausbauprogrammen Stellen, die derzeit mit einem kw-Vermerk 2017 versehen sind, werden die kw-Vermerke bis zum Ablauf des Jahres 2023 verlängert.

8. **Ausbringung zusätzlicher Stellen in der Grundfinanzierung**

Die Umschichtung der Programmmittel in die Grundfinanzierung kommt einer Veredelung der Mittel gleich, da die Hochschulen im Rahmen des Hochschul- und Haushaltsrechts autonom bei der Verwendung der Mittel sind und ihnen die Mittel nun langfristig zur Verfügung gestellt werden. Ein wichtiges Element ist dabei die Möglichkeit, zusätzliche Stellen in der Grundfinanzierung und damit die Grundlage für reguläre Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen. Diese Stellen können auf Vorschlag der Hochschulen sowohl durch die Ausbringung neuer Stellen als auch durch die Überführung programmfi-

nanzierter Stellen in dem Umfang geschaffen werden, wie Mittel in die Grundfinanzierung übertragen werden.

Die Schaffung der Stellen vollzieht sich aufgrund der jeweils gültigen Richtsätze sowie bei Beamtinnen und Beamten zuzüglich der jeweils gültigen Zuführung zum Versorgungsfonds.

Diese Regelung gilt auch für die Schaffung von Stellen, die aus der Grundlastserhöhung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Doppelhaushalt 2013/14 finanziert werden.

Die Übertragung vorhandener Stellen und die Schaffung neuer Stellen erfolgt in drei Tranchen. Der Hauptteil der Stellen kann durch die Übertragung der Qualitätssicherungsmittel und von Mitteln des Ausbauprogramms im Nachtragshaushalt für die Jahre 2015/16 ausgebracht werden.

Im Zuge der Evaluierung des Hochschulfinanzierungsvertrages behält sich das Land vor, einen Teil der ab dem Jahr 2018 zusätzlich auszubringenden Stellen mit einem kw-Vermerk zu versehen.

III. Qualitative Ziele

1. Gute Arbeit an den Hochschulen

Landesregierung und Hochschulen verfolgen das Ziel, die mit der Grundfinanzierungserhöhung gewonnene Planungssicherheit für verlässliche Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals zu nutzen.

Die Hochschulen werden 2015 Selbstverpflichtungen zur Befristung von Arbeitsverträgen im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bereich verabschieden. Zur Mitte der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages werden die Hochschulen die auf Grundlage der Selbstverpflichtungen erzielten Fortschritte bewerten.

Befristungen sollen sich nach der Dauer und nach den Erfordernissen der Drittmittelgewährung oder der Qualifikationsphase richten. Abgesehen davon werden Verträge mit einer Laufzeit von unter zwei Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen geschlossen. Im nicht-wissenschaftlichen Bereich werden

Stellen im Stellenplan der Hochschule, die mit der Wahrnehmung von Daueraufgaben belegt sind, in der Regel unbefristet besetzt.

Die Hochschulen betreiben sowohl für den wissenschaftlichen als auch für den nicht-wissenschaftlichen Bereich Personalentwicklung, um frühzeitig Transparenz über Perspektiven für die Hochschulen und für die betroffenen Beschäftigten zu schaffen.

Wie in der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Mittelbau und den nicht-wissenschaftlichen Bereich“ vereinbart, verpflichten sich die Hochschulen, ihre Personalverwaltungssysteme bis zum Sommersemester 2016 so zu gestalten, dass für jede beschäftigte Person, differenziert nach Geschlecht und Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personal, die Anzahl der Arbeitsverträge bei der jeweiligen Einrichtung, die Gesamt- und Einzelbefristungsdauer, die Finanzierungsquelle sowie der Befristungsgrund recherchierbar sind.

2. Qualitative Weiterentwicklung des Hochschulsystems

2.1. Sicherstellung des Lehrangebots

Die Hochschulen erklären sich bereit, grundsätzlich während der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages mindestens das Studienplatzangebot des akademischen Jahres 2013/14 für Studierende im 1. Fachsemester in den grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen bereinigt um Sondereffekte in Folge des doppelten Abiturjahrgangs zu gewährleisten. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums möglich.

Für die Festsetzung der Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen bis einschließlich des Studienjahres 2018/19 bilden die Zulassungszahlen der Zulassungszahlenverordnungen 2014/2015 den Maßstab; ausgenommen hiervon ist die plangemäße Rückführung noch bestehender zeitlich begrenzter Überlasten aus dem „Ausbauprogramm Hochschule 2012“. Ab dem Studienjahr 2019/20 streben das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen an, die dann noch bestehenden rechnerischen Überlasten abzuschmelzen und die Zulassungszahlen mittelfristig auf die rechnerischen Kapazitäten nach der geltenden Kapazitätsverordnung möglichst zurückzuführen. Der Umfang der Abschmelzung wird zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulen rechtzeitig vereinbart. Ver-

schiebungen von Kapazitäten zwischen den Fächern sind mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums möglich. Soweit durch Umwandlung von bisherigen Programmmitteln oder Qualitätssicherungsmitteln Planstellen geschaffen werden, wird das Land – soweit dies kapazitätsrechtlich darstellbar ist – dies nicht zum Anlass nehmen, um eine Erhöhung der Zulassungszahlen zu verlangen.

2.2. **Verbesserung des Studienerfolgs**

Die Hochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, auch angesichts einer zunehmenden Heterogenität der Studierenden, die Studienerfolgsquote zu verbessern. Sie unterstützen die Entwicklung und beteiligen sich an der Durchführung übergeordneter Studien zu den Themen Berufserfolg, Studienerfolg und Studienabbruch.

Die Hochschulen unterstützen das Ziel, die Ausdifferenzierung der Studiengänge vorwiegend auf den Master-Bereich zu konzentrieren und im Bachelor-Bereich vor allem fachspezifische und basale Studiengänge anzubieten. Sie entwickeln die Umsetzung der Bologna-Reform weiter, insbesondere mit dem Ziel, das problemorientierte Lernen zu stärken und die strukturierte und individuelle Mobilität zu fördern und zu verbessern.

2.3. **Strategische Partnerschaften**

Die Hochschulen werden sich weiterhin um den Auf- und Ausbau strategischer Partnerschaften mit der Wirtschaft bemühen. Im Rahmen dieser Projekte, die die Hochschulen als Betrieb gewerblicher Art durchführen, werden die Regelungen des EU Beihilferechts, d.h. grundsätzlich Abrechnung nach Vollkosten, angewendet.

2.4. **Promotionsverfahren**

Die promotionsberechtigten Hochschulen und Zusammenschlüsse im Sinne des § 76 Abs. 2 LHG setzen die gemeinsam vereinbarten Qualitätsstandards im Promotionsverfahren konsequent um. Kooperative Promotionskollegs werden gestärkt.

2.5. **Gleichstellung**

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe ein, um auf Basis ihrer bestehenden Berufungsleitfäden und in Anlehnung an die Empfehlungen des Wissenschaftsrates von 2005, ggf. differenziert nach Hochschularten, bis Ende des Sommersemesters 2016 verfahrensgerechte

und ambitionierte Standards bei der Durchführung von Berufungsverfahren zu entwickeln. Von besonderer Bedeutung ist - insbesondere auch angesichts des Kaskadenmodells nach § 4 Abs. 5 LHG - das Instrument der aktiven Rekrutierung, um exzellente Wissenschaftlerinnen für die Hochschulen Baden-Württembergs zu gewinnen. Die einzelnen Hochschulen tragen Sorge dafür, ihre Berufungsleitfäden entsprechend der entwickelten Standards zeitnah zu überarbeiten.

Die Hochschulen stellen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule eine Mindestausstattung (an den Landesuniversitäten: Referentinnen-/Referentenstelle E13, 0,5 Sekretariatsstelle E6, Sachmittel in Höhe von 10.000 Euro) bereit, die gemäß der Hochschulgröße gestaffelt wird. Sie können in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten die zusätzliche Ausstattung in eine ggf. neu einzurichtende Geschäftsstelle innerhalb der Hochschulgesamtverwaltung einbringen, die die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer gesetzlich verankerten Aufgaben unterstützt.

2.6. **Open Access**

Die Hochschulen sind bestrebt, das Open-Access-Prinzip in der Hochschul-landschaft weiter zu verankern.

3. **Strategiefähigkeit und Steuerung**

3.1. **Strategische Steuerung**

Wissenschaftsministerium und Hochschulen erarbeiten in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe in den nächsten zwei Jahren aussagekräftige und messbare Kennziffern in den zentralen Leistungsdimensionen der Hochschulen: Lehre und Studium, Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Gleichstellung, akademische Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer. Von herausragender Bedeutung ist es, ein System zur Ermittlung von Erfolgsquoten zu etablieren. Die Kennziffern sollen die Transparenz über die Leistungen der Hochschulen erhöhen und werden nicht an Finanzströme gekoppelt.

Wissenschaftsministerium und Hochschulen werden darüber hinaus die leistungsorientierte Mittelverteilung überprüfen und weiterentwickeln. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die leistungsorientierte Mittelverteilung ausgesetzt.

3.2. **Rücklagenmanagement**

Die Hochschulen betreiben ein leistungsfähiges Rücklagenmanagement und richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Wissenschaftsministeriums ein, die bis Juli 2016 Vorschläge für eine transparente Darstellung der vorhandenen Rücklagen und ihrer Bindung erarbeiten soll.

Die Hochschulleitungen sind für die Verwendung, Entwicklung und Darstellung der Rücklagen verantwortlich und halten einen Strategiefonds vor.

4. **Energieeffiziente Hochschulen**

4.1. **Steigerung der Energieeffizienz**

Die Hochschulen unterstützen das übergeordnete Klimaschutzziel, gemäß des Energie- und Klimaschutzkonzepts für alle landeseigenen Gebäude die CO₂-Emissionen der Landesgebäude bis 2020 um 40 Prozent und bis 2030 um 60 Prozent gegenüber 1990 zu senken.

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg beschafft mit einem Lieferbeginn ab 1. Januar 2014 bereits zentral für alle nicht-universitären Hochschulen sowie für die Universitäten Hohenheim, Mannheim und Ulm 100 Prozent Ökostrom.

Die Universitäten, die ihren Strombedarf in eigener Verantwortung decken, verpflichten sich ab dem 1. Januar 2015 bzw. nach Auslaufen bestehender Stromlieferverträge, ihren externen Strombezug auf 100 Prozent Ökostrom umzustellen. Darüber hinaus werden die Universitäten die bestehenden Energiemanagementsysteme verstärken und weiter ausbauen.

Ferner wird für neue und grundlegende Sanierungen von Hochschulgebäuden ein vorbildlicher Energiestandard umgesetzt. Auch der Einsatz erneuerbarer Energien wird in Abhängigkeit der jeweiligen Standortfaktoren verstärkt. Das Energiemanagement und die Möglichkeiten zur Nutzerverantwortung der Hochschulen zur Energieeinsparung werden weiter verstärkt.

Die nicht-universitären Hochschulen, das Wissenschaftsministerium und das Finanz- und Wirtschaftsministerium werden eine gemeinsame Arbeitsgruppe einrichten, um die vorhandenen Energiemanagementsysteme der Hochschulen zu evaluieren und notwendige Maßnahmen für eine weitere Optimierung zu veranlassen. Eine Grundlage für das Energiemanagement und die Betrei-

beraufgaben bildet die konsequente Umsetzung der „Verwaltungsvorschrift zum Betrieb Energieverbrauchender Anlagen in von Landesbehörden und Landeseinrichtungen genutzten Gebäuden“. Dabei sollen bauliche sowie nicht investive Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs aufgezeigt und anschließend umgesetzt werden.

Für die Stärkung der Nutzerverantwortung wird im Bereich der nicht-universitären Hochschulen ein Pilotprojekt für ein finanzielles Anreizsystem über einen Zeitraum von ca. drei Jahren angestrebt.

4.2. **Flächenmanagement**

Ein effizientes Flächenmanagement mit standortzentral geführten Flächen- und Belegungsmanagementsystemen an den Hochschulen dient dazu, ihre anerkannt hohe Leistungsfähigkeit in Lehre und Forschung zu halten und auszubauen. Die Hochschulen werden daher gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium sowie dem Finanz- und Wirtschaftsministerium entsprechende Regularien entwickeln. Nach Abschluss einer dreijährig anzusetzenden Evaluationsphase erfolgt eine Auswertung der gewonnenen Erfahrungen unter Federführung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Gemeinsames Ziel ist es, auf Basis dieser Regularien ein übergreifendes Kennzahlensystem zu entwickeln, das ein Benchmarking ermöglicht.

IV. Besondere Regelungen für einzelne Hochschularten

Baden-Württemberg hat ein ausdifferenziertes Hochschulsystem. Deshalb werden über die Grundlinie des Hochschulfinanzierungsvertrages hinaus zusätzliche Spezifika und Bedarfe der jeweiligen Hochschulart berücksichtigt.

1. **Universitäten**

Die Energiekosten der Universitäten wurden seit 1997 in festgelegten Pauschalen vom Land finanziert. Dies führte zu einer Unterfinanzierung der Energiekosten, die nun ausgeglichen wird. Jede Universität erhält einen Ausgleich für die tatsächlich angefallenen Ist-Kostensteigerungen bei den Energiekosten am jeweiligen Standort (Ist-Kosten 2013 zu den Haushaltsansätzen 1997). Diese zusätzlichen Mittel werden mit drei Prozent pro Jahr dynamisiert.

2. **Medizinische Fakultäten**

Der besonderen Kostenstruktur der Universitätsmedizin wird für die Laufzeit des Vertrags durch eine zusätzliche Förderlinie in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr Rechnung getragen. Bestandteil der Förderlinie sind Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre über die fünf Standorte im Umfang von mindestens zehn Mio. Euro. Die Medizinischen Fakultäten und das Wissenschaftsministerium werden sich über eine Konkretisierung der Maßnahmen abstimmen.

Der im bisherigen Solidarpakt Medizin vereinbarte Innovationsfonds Medizin in Höhe von 20 Mio. Euro wird aufgelöst. Die Medizinischen Fakultäten können über diesen Betrag in Zukunft ohne Einschränkung als Teil ihrer Grundfinanzierung verfügen. Aus diesem Grund wird auch ein Betrag von zehn Mio. Euro auf die Steigerung der Grundfinanzierung der Medizinischen Fakultäten angerechnet.

Die Ausbaumittel werden zunächst auch für die Studienanfänger des Studienjahrs 2015/16 temporär zur Verfügung gestellt. Für die im Ausbauprogramm finanzierten zusätzlichen Studienplätze in der Humanmedizin wird die Finanzierung an den Kostennormwert Medizin angeglichen. Die Entscheidung über eine evtl. Übernahme der zusätzlichen Studienanfängerplätze in die Dauerlast erfolgt erst im Rahmen der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über neue Medizinstudienplätze. Die Finanzierung für das temporäre Ausbauprogramm wird entsprechend bereit gestellt und auf die Drei-Prozent-Steigerung angerechnet.

3. **Pädagogische Hochschulen**

Das Land und die Pädagogischen Hochschulen haben sich in Bezug auf das Ausbauprogramm auf ein modifiziertes Finanzierungsmodell verständigt, das neben der Zahl der zusätzlich eingerichteten Studienanfängerplätze die tatsächliche Entwicklung der Studienanfänger (einschließlich Berufspädagogik) sowie zentrale Vorgaben für Studienanfängerplätze im Lehramt berücksichtigt.

Die den Pädagogischen Hochschulen bisher aus den Ausbauprogrammen zugewiesenen Stellen sind in die erhöhte Grundfinanzierung zu übernehmen.

4. **Akademien der Bildenden Künste und Hochschule für Gestaltung Karlsruhe**

Bei den Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung werden wegen der besonderen Zugangsregelungen statt fixierter Eingangskapazitäten die folgenden Gesamtstudierendenzahlen als Richtgröße festgelegt:

- Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart: 775 Studierende
- Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe: 300 Studierende
- Hochschule für Gestaltung Karlsruhe: 360 Studierende

Die Qualifizierung des künstlerischen Nachwuchses erfolgt im Regelfall über die künstlerische Leistung außerhalb der Hochschule als selbständige Künstlerin oder selbständiger Künstler. Um Verbesserungen für den künstlerischen Nachwuchs zu erreichen, werden die Akademien der Bildenden Künste und die Hochschule für Gestaltung Konzepte entwickeln und umsetzen, die qualifizierten Absolventinnen und Absolventen den Einstieg in die berufliche Selbständigkeit erleichtern und sie in dieser ersten Phase nach dem Studienabschluss unterstützen.

5. **Musikhochschulen**

Die Musikhochschulen nehmen am Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ teil. Analog zu allen Hochschulen wird ihnen insgesamt eine Summe von 28 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die sich rechnerisch aus der Erhöhung der Grundfinanzierung um drei Prozent pro Jahr ergibt. Davon fließen ca. 11,5 Mio. Euro direkt in die Grundfinanzierung zur Ausfinanzierung des stellenbewirtschafteten Personals. Die weiteren 16,5 Mio. Euro stehen zweckgebunden ausschließlich für den Veränderungsprozess zur Verfügung und sind an Zielvereinbarungen oder den Aufbau der Landeszentren geknüpft.

Das Land und die Musikhochschulen haben sich auf dieser Grundlage auf folgende Eckpunkte zur Mittelvergabe verständigt:

Die Besoldungs- und Tarifsteigerungen beim stellenbewirtschafteten Personal werden vollständig ausfinanziert.

Die bisher im Rahmen des Ausbauprogramms Hochschule 2012 bereitgestellten Mittel und Stellen werden den Musikhochschulen auf Dauer zur Verfügung gestellt, soweit die Studiengänge positiv evaluiert wurden.

Land und Musikhochschulen haben sich darauf verständigt, die Haushaltsansätze für Lehraufträge sukzessive um 20 Prozent zu erhöhen, und dies je zur Hälfte zu finanzieren. Die Musikhochschulen verpflichten sich, dieses Ziel mit Nachdruck zu verfolgen und erbringen ihre Finanzierungsanteile durch strukturelle Personalmaßnahmen wie die Umwandlung von W3- in W2-Professuren oder/und von W3- in W1-Professuren oder/ und über ein Bandbreitenmodell für die Lehrverpflichtung des Mittelbaus von 24 bis 28 Semesterwochenstunden. Das Land erbringt seinen Finanzierungsbeitrag gleichzeitig zur Mittelausbringung der jeweiligen Hochschule, maximal in Höhe von zehn Prozent der derzeitigen Haushaltsansätze für Lehraufträge. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Budgeterhöhung nicht zu einer Ausweitung von Lehraufträgen genutzt wird.

Die Musikhochschulen werden die Ergebnisse der im Jahr 2014 im Rahmen der „Zukunftskonferenz Musikhochschulen“ durchgeführten Fachkonferenzen durch interne Veränderungen und Ressourceneinsatz umsetzen; hierüber werden Land und Musikhochschulen individuelle Zielvereinbarungen abschließen. Gegenstand sind insbesondere die stärkere Berücksichtigung gesellschaftlicher Bedarfe im Ausbildungsspektrum (z.B. in den Bereichen Elementare Musikpädagogik, Gitarre, Weltmusik, Ensembleleitung Amateurmusik und Jazz), die Weiterentwicklung der Curricula (z.B. stärkere Berufsvorbereitung auf Freiberuflichkeit, Lehrtätigkeit bzw. Orchester und Ensemble) sowie die Förderung der interkulturellen Kommunikation und der verpflichtende Nachweis von Sprachkompetenz.

Die Mittel, die das Land für die Zielvereinbarungen bereitstellt, werden der Höhe nach von den Qualitätssicherungsmitteln abgeleitet. Maßgeblich sind die neu definierten Studienkapazitäten. Die Zuweisung der aus den Qualitätssicherungsmitteln abgeleiteten Mittel erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der Zielvereinbarung der jeweiligen Musikhochschule. Soweit die Finanzierung von besetzten Stellen bisher aus Qualitätssicherungsmitteln erfolgt, werden diese Stellen auch während der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages weiterhin aus den von den Qualitätssicherungsmitteln abgeleiteten Mitteln finanziert. Der Anteil des Studierendenvorschlagsbudgets an den Qualitätssicherungsmitteln stehen den Musikhochschulen wie allen an-

deren Hochschularten zur Verfügung.

Land und Musikhochschulen fördern die Veränderungsprozesse durch die erstmals aufgesetzte landesweite Absolventenstudie und den begonnenen Benchmarking-Prozess zur Erarbeitung landesweiter Qualitätsindikatoren. Das Land übernimmt für die Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages die hierfür anfallenden Kosten.

Für die Studienkapazitäten sind im Sinne von Obergrenzen die 1998 festgelegten Richtwerte³ maßgeblich, ergänzt um die erfolgreichen Studiengänge des Ausbauprogramms Hochschule 2012.

Die Musikhochschulen sind bereit, gemeinsam ein exzellentes Vollangebot zu gewährleisten, indem außerhalb eines an allen Standorten vorhandenen Kernangebots (u.a. Orchesterinstrumente, Klavier, Gesang) eine arbeitsteilige Profilierung erfolgt. Dazu gehört, dass der Unterricht in Hauptfächern künftig grundsätzlich durch hauptamtliche Lehrkräfte abgedeckt werden soll. Schulmusik kann künftig grundsätzlich an jedem Standort angeboten werden. Voraussetzung dafür ist eine Konzeption, mit der nachgewiesen wird, dass und wie die Erfordernisse der Reform der Lehrerbildung vor Ort umgesetzt werden.

Teil des Profilierungskonzepts ist die Bildung von Landeszentren mit überregionaler und internationaler Ausstrahlung. Zur Finanzierung des erforderlichen Personalpools stellt das Land für fünf Jahre fünf W3-Stellen sowie weitere fünf Mittelbaustellen (E13) zur Verfügung; die Musikhochschulen beteiligen sich mit jeweils zwei W3-Stellen am Personalpool für die Landeszentren. Die Auswahl der Landeszentren erfolgt in einem ergebnisoffenen, wettbewerblichen Verfahren; die Auswahl von Gutachtern erfolgt in Abstimmung zwischen Wissenschaftsministerium und den Musikhochschulen. Teilnahmebedingung für das wettbewerbliche Verfahren für jede Musikhochschule ist die Verständigung über die beiden in den Personalpool einzubringenden Professuren mit dem Wissenschaftsministerium.

³ Für die Hochschule für Musik Karlsruhe die 2004 vom Wissenschaftsministerium festgelegte Zielzahl von 640 Studierenden.

6. **Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Duale Hochschule Baden-Württemberg**

Bezogen auf ihre Ausgangsgröße sind im Zuge der Ausbauprogramme insbesondere die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule Baden-Württemberg überproportional stark angewachsen. Die mit dem Ausbau der Hochschullandschaft eingeschlagene Schwerpunktsetzung war richtig und soll nun fortgesetzt werden. Bei beiden Hochschularten wird die Grundfinanzierung daher über die angekündigte Drei Prozent-Steigerung hinaus wachsen.

Trotz der überdurchschnittlichen Erhöhung der Grundfinanzierung wird es aber bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Unterschied zu anderen Hochschularten weitestgehend nicht gelingen, während der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages 2015 bis 2020 Ausbauprogrammmittel in die Grundfinanzierung zu überführen. Bei beiden Hochschularten wird auch 2020 noch ein Teil der Finanzierung über Mittel aus den Ausbauprogrammen zu bestreiten sein.

Um dieser besonderen Situation der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Rechnung zu tragen, werden bei ihnen die Förderkonditionen des Ausbauprogramms geändert: Bislang wurden die Programmmittel des Ausbauprogramms als festes Budget ohne Berücksichtigung von Kostensteigerungen zugewiesen. Ab 2015 werden jeweils die Kosten der W-Besoldungsanpassung für die besetzten W-Stellen in den Ausbauprogrammen und ab dem Folgejahr zusätzlich die Personalkostensteigerungen in den Ausbauprogrammen mit einem pauschalen Aufschlag auf die Personalkosten von 1,5 Prozent pro Jahr finanziert.

Obergrenze für die Zuweisungen an die Duale Hochschule Baden-Württemberg im Rahmen des Ausbauprogramms sind die Studienkapazitäten in Höhe von 415 finanzierten Studienanfängerkursen.

Darüber hinaus wird für beide Hochschularten das Miet- und Raumprogramm im Rahmen des Budgets fortgeführt.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und das Wissenschaftsministerium streben an, die leistungsorientierte Mittelverteilung für das Jahr 2015 in einer geeigneten Weise weiterzuführen

V. Weitere Rahmenbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und endet am 31. Dezember 2020.
2. Für zusätzliche Leistungen einer Hochschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Mehrleistungen des Landes in Aussicht gestellt werden. Für den Fall, dass eine Hochschule hinter den vereinbarten Leistungserwartungen zurückbleibt, können die Leistungen des Landes entsprechend reduziert werden.
3. Bei einer fundamentalen Verschlechterung der Haushaltssituation des Landes oder bei einer sonstigen wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen kann die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags die Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anpassen.